



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung wahlrechtlicher Vorschriften zur Landtagswahl 2021 und einzelner Direktwahlen infolge der Corona-Pandemie

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/7187**

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Hagen Kohl

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 : 2

Hagen Kohl
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drs. 7/7187

Gesetz zur Anpassung wahlrechtlicher Vorschriften zur Landtagswahl 2021 und einzelner Direktwahlen infolge der Corona-Pandemie.

Das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630, 632), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 60 folgende Angabe angefügt:

„§ 61 Abweichende Vorschriften für die Durchführung der Landtagswahl 2021 infolge der Corona-Pandemie“.

2. Nach § 60 wird folgender § 61 angefügt:

„§ 61

Abweichende Vorschriften für die Durchführung der Landtagswahl 2021 infolge der Corona-Pandemie

(1) Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 und von den auf diese Bestimmungen verweisenden Vorschriften muss für die Landtagswahl am 6. Juni 2021 jeder Kreiswahlvorschlag von mindestens 30 Wahlberechtigten des

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport

Gesetz zur Anpassung wahlrechtlicher Vorschriften zur Landtagswahl 2021 und zu einzelnen Direktwahlen infolge der Corona-Pandemie.

Artikel 1

Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630, 632), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 60 folgende Angabe angefügt:

„___ Abweichende Vorschriften für die Durchführung der Landtagswahl 2021 infolge der Corona-Pandemie **61**“.

2. unverändert

Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 4 und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften muss für die Landtagswahl am 6. Juni 2021 der Landeswahlvorschlag von mindestens 300 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

Artikel 2
Weitere Änderungen des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsangabe zu § 61 wird gestrichen.
2. § 61 wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (GVBl.

Artikel 2
Weitere Änderung_ des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. **In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Abweichende Vorschriften für die Durchführung der Landtagswahl 2021 infolge der Corona-Pandemie 61“ gestrichen.**
2. unverändert

Artikel 3
Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar **2004** (GVBl.

LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630, 632), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69a folgende Angabe angefügt:

„§ 69b Abweichende Vorschriften für die Durchführung von Direktwahlen 2021 infolge der Corona-Pandemie“.

2. Nach § 69a wird folgender § 69b angefügt:

„§ 69b
Abweichende Vorschriften für die Durchführung von Direktwahlen 2021 infolge der Corona-Pandemie

Abweichend von § 30 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt und von den auf diese Bestimmungen verweisenden Vorschriften muss die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister und Landrat von mindestens 0,5 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 50 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

Artikel 4

Weitere Änderungen des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der

LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630, 632), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69a folgende Angabe **eingefügt**:

„__Abweichende Vorschrift__ für die Durchführung von Direktwahlen **im Jahr 2021** infolge der Corona-Pandemie **69b**“.

2. Nach § 69a wird folgender § 69b **eingefügt**:

„§ 69b
Abweichende Vorschrift_ für die Durchführung von Direktwahlen **im Jahr 2021** infolge der Corona-Pandemie

Abweichend von § 30 Abs. 3 Satz 1_ __ Halbsatz 1 ____ und von den auf diese Bestimmung_ verweisenden Vorschriften muss die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister und Landrat von mindestens 0,5 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 50 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

Artikel 4

Weitere Änderung_ des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der

Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsangabe zu § 69b wird gestrichen.
2. § 69b wird aufgehoben.

Artikel 5 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 und 4 treten am 7. Juni 2021 in Kraft.

Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar **2004** (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. **In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Abweichende Vorschrift für die Durchführung von Direktwahlen im Jahr 2021 infolge der Corona-Pandemie 69b“ gestrichen.**
2. unverändert

Artikel 5 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Absatzes 2** am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) **Die** Artikel 2 und 4 treten am 7. Juni 2021 in Kraft.